

Aufsichtspflicht der Lehrer auf dem Schulweg

Beitrag von „mollekopp“ vom 9. März 2014 11:52

alias: ich gebe Dir völlig recht, aber in diesem Fall hieß es doch, dass die Eltern nicht geschieden sind und beide nach wie vor erziehungsberechtigt...? Dann lässt sich sowas doch schwerlich umsetzen, oder siehst Du das anders? Mit welcher Handhabe will man da jemanden aus der Schule "werfen" oder mit dem Staatsanwalt drohen? Theoretisch könnte ja der Vater mit dem gleichen Anliegen - umgekehrt - kommen.